



## Beitragsverordnung über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

10. Mai 2021  
(Stand: 15. Juli 2022)



## **Präambel**

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 34 Ziff. 5 der Gemeindeordnung folgende Beitragsverordnung (BVO):

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1**

Zweck

- 1 Diese Beitragsverordnung bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Stadt Opfikon im Früh- und Schulbereich.
- 2 Es regelt die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung während der Vorschule und der obligatorischen Schulzeit und die finanziellen Leistungen der Stadt an die Sorgeberechtigten.

#### **Art. 2**

Ziele

- 1 Die Stadt Opfikon sorgt basierend auf dem Versorgungs- und Finanzierungsauftrag im Kinder- und Jugendhilfegesetz bzw. dem Volksschulgesetz für ein bedarfsgerechtes, qualitativ einwandfreies, möglichst wirtschaftliches und zweckmässig organisiertes Betreuungsangebot für Kinder im Vorschul- und im Schulalter.
- 2 Die Unterstützung durch die Stadt Opfikon verfolgt folgende Ziele:
  - a Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes,
  - b Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit, inkl. Teilnahme an Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung oder der Sozialhilfe,
  - c Verbessern der sozialen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder,
  - d Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes,
  - e Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe.

#### **Art. 3**

Grundsätze

- 1 Die Organisation und Finanzierung familienexterner Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern.
- 2 Die Benützung der Betreuungseinrichtungen ist freiwillig und entgeltlich. Der Besuch einer familien- oder schulergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Eltern möglich sein. Die Stadt Opfikon leistet den Eltern nach Massgabe dieser Verordnung individuelle Beiträge an die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Sie berücksichtigt bei der Ausrichtung und der Festlegung der Höhe der Beiträge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern.

## Beitragsverordnung über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

- <sup>3</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung gemäss dieser Verordnung.

### Art. 4

- <sup>1</sup> Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten Begriffe
- a Kindertagesstätten,
  - b Betreuungsangebote für Lernende der Volksschule,
  - c Betreuungsangebote im Rahmen einer Tagesschule der Volksschule,
  - d von der Schule anerkannte Ferienangebote für Lernende der Volksschule,
  - e Tagesfamilien, welche einer von der Stadt anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören,
  - f Der Stadtrat kann in den Ausführungsbestimmungen weitere Betreuungsformen benennen.
- <sup>2</sup> Die Vorschule umfasst Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.
- <sup>3</sup> Als Kleinkinder werden Kinder zwischen drei und 18 Monaten bezeichnet.
- <sup>4</sup> Die obligatorische Schulzeit umfasst alle Kinder vom Eintritt in den Kindergarten bis Abschluss der Sekundarstufe.
- <sup>5</sup> Erziehungsberechtigt sind Eltern oder andere Personen, welche Inhaberinnen und / oder Inhaber der elterlichen Sorge sind.
- <sup>6</sup> Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn aus ihr ein gemeinsames Kind hervorgegangen ist oder wenn seit mindestens zwei Jahren ein gemeinsamer Haushalt besteht.
- <sup>7</sup> Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind Kinder, die eine gezielte Integration, Betreuung und Förderung brauchen. In der Regel sind es Kinder mit einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung, psychischen Beeinträchtigungen, sozialen Auffälligkeiten oder Entwicklungsverzögerungen.

### Art. 5

- <sup>1</sup> Die Stadt leistet Beiträge zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung: Beiträge der Stadt
- a in der Vorschule für den Besuch von Kindertagesstätten oder Tagesfamilien,
  - b während der obligatorischen Schulzeit für den Besuch von Tagesfamilien, Betreuungsangeboten während der Schulwochen oder Ferienbetreuung.
- <sup>2</sup> Angebote müssen nachfolgende Bedingungen erfüllen, damit Beiträge der Stadt geleistet werden:
- a Vorliegen einer gültigen Betriebsbewilligung der zuständigen Behörde, soweit gesetzlich vorgesehen,
  - b Einhaltung der Lohnempfehlungen für Mitarbeitende gemäss Berufsverbänden,

Beitragsverordnung über  
die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

- c Abgabe von statistischen Angaben über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes,
  - d Einhaltung der administrativen Vorgaben für die Abwicklung von Beiträgen der Stadt,
  - e Erbringung der Betreuung zu mindestens 50% in deutscher Sprache, Betreuungsangebote, die mehrsprachig geführt werden, verfügen über ein Sprachförderungskonzept für Deutsch.
- <sup>3</sup> Die Anerkennung eines Angebots für Subventionen liegt in der Zuständigkeit der Stadt. Die Stadt schliesst mit anerkannten Angeboten eine Zusammenarbeitsvereinbarung ab. Der zuständige Bereich führt eine Liste mit den anerkannten Angeboten.
- <sup>4</sup> Die Unterstützungs- und Auszahlungsform pro Betreuungsart regelt der Stadtrat in den Ausführungsbestimmungen.

**Art. 6**

Anspruchsbe-  
rechtigung

- <sup>1</sup> Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Opfikon, wenn ihr Kind in einem Angebot gemäss § 4 Abs. 1 betreut wird.
- <sup>2</sup> Wenn die Erziehungsberechtigten nicht beide in der Stadt wohnhaft sind, muss das Kind und die beantragende Person den Wohnsitz in der Stadt Opfikon haben.

**Art. 7**

Massgebendes  
Einkommen

- <sup>1</sup> Als massgebendes Einkommen wird das Einkommen der antragstellenden erziehungsberechtigten Person/en betrachtet. Lebt/Leben die erziehungsberechtigte/n Person/en in ungetrennter Ehe, gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuerveranlagung zusammen erfasst sind.
- <sup>2</sup> Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagungen aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Liegt die letzte Steuerveranlagung mehr als zwei Jahre zurück, liegt keine Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, so ist das massgebende Einkommen aufgrund aktueller Dokumente zu belegen und zu ermitteln.
- <sup>3</sup> Das für die Berechnung der Beiträge massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus:
- a dem steuerbaren Gesamteinkommen (Ziff 390),
  - b zuzüglich 5% des steuerbaren Gesamtvermögens (Ziff.490).
- <sup>4</sup> Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttoeinkommen abzüglich einer Pauschale von 25%.
- <sup>5</sup> Bei selbstständig Erwerbstätigen entspricht das massgebende Einkommen dem für die Berechnung des aktuellen AHV-Beitrages massgebenden Lohn, unter Berücksichtigung der unter § 7.3 b definierten Faktoren.

## Beitragsverordnung über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

### Art. 8

- 1 Die Erziehungsberechtigten reichen die Anträge ein. Der vollständige Antrag ist vor Betreuungsbeginn einzureichen. Die Details zu den notwendigen Unterlagen werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.
- 2 Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Stadt:
  - a die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.
  - b Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, innert 10 Tagen seit Eintreten der Veränderung mitzuteilen.
- 3 Zu Unrecht erhaltene Beiträge sind zurückzuerstatten.
- 4 Eine Pflichtverletzung kann zu einem Leistungsausschluss führen.
- 5 In Fällen grösserer Härte kann der Stadtrat die Rückerstattungsforderung reduzieren oder erlassen.

Pflichten der  
Anspruchsbe-  
rechtigten

### Art. 9

- 1 Die Höhe der Beiträge richten sich nach dem massgebenden Einkommen.
- 2 Die Erziehungsberechtigten zahlen in jedem Fall einen minimalen Beitrag an die familienergänzende Betreuung ihrer Kinder.
- 3 Für Kleinkinder kann ein Zuschlag gewährt werden.
- 4 Wenn zwei oder mehr Kinder aus derselben Familie familienergänzend betreut werden, wird ein Geschwisterbonus gewährt. Der Bonus wird für das Kind mit dem prozentual geringeren Betreuungspensum gewährt.
- 5 Beiträge von Arbeitgebenden oder Dritten an die Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Beiträge berücksichtigt.
- 6 Für die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen können spezielle Regelungen festgelegt werden.
- 7 Die Festsetzung der Beiträge erfolgt in der Regel einmal jährlich.
- 8 Die Höhe der Beiträge und die Auszahlungsdetails regelt der Stadtrat in den Ausführungsbestimmungen.

Beiträge

### Art. 10

- 1 Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- oder Vermögensverhältnisse zu einem zu hohen Beitrag der Stadt, fordert die Stadt die Differenz rückwirkend entweder mittels Verfügung ein oder verrechnet die Rückforderung mit laufenden Ansprüchen.
- 2 Der Rückforderungsanspruch durch die Stadt erlischt mit dem Ablauf des fünften Jahres, nachdem die Stadtverwaltung davon Kenntnis erhalten hat.

Rückerstattung  
von Beiträgen

### **Art. 11**

Qualitätsent-  
wicklung

- 1 Die Stadt kann Beiträge für Projekte in Institutionen der Kinderbetreuung sprechen, welche der Qualitätsverbesserung (z. B. Ausbildungsplätze, Förderung Qualität) oder der Förderung und/oder Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen (z. B. Sprachförderung, Behinderungen) dienen.
- 2 Die Stadt kann höhere subjektorientierte Beiträge für die Betreuung in Einrichtungen sprechen, welche über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus, die Anforderungen von anerkannten Qualitätslabels erfüllen. Die anerkannten Qualitätslabel sind in den Ausführungsbestimmungen benannt.
- 3 Der Stadtrat entscheidet abschliessend. Es besteht kein Rechtsanspruch.

### **Art. 12**

Datenschutz

- 1 Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Beiträge der Stadt damit einverstanden, dass die Stadtverwaltung und die Angebote der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung soweit Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung des Betreuungsverhältnisses, der Beitragsberechtigung, der Beitragshöhe und der Abrechnung dienen.
- 2 Diese Einwilligung gilt während der gesamten Zeit der Beitragszahlung.

## **II. Schlussbestimmungen**

### **Art. 13**

Ausführungsbe-  
stimmungen

Der Stadtrat regelt den Vollzug der Beitragsverordnung und erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

### **Art. 14**

Zuständigkeit

- 1 Der zuständige Bereich verfügt den Beginn und den Umfang der Beiträge der Stadt.
- 2 Der zuständige Bereich ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.
- 3 Alle anderen Verfügungen werden vom Stadtrat erlassen.

### **Art. 15**

Rechtsmittel

- 1 Die Verfügungen des zuständigen Bereichs werden nicht schriftlich begründet.
- 2 Innert 10 Tagen nach Erhalt der Verfügung des zuständigen Bereichs kann bei der zuständigen Behörde schriftlich ein begründeter Entscheid verlangt werden.

Beitragsverordnung über  
die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

- <sup>3</sup> Gegen Verfügungen der zuständigen Behörden kann innert 30 Tagen nach Erhalt beim Bezirksrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

**Art. 16**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt die Beitragsverordnung über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 10. Mai 2021.
- <sup>2</sup> Die Verordnung tritt durch Beschluss durch den Stadtrat vom 7. Dezember 2021 per 15. Juli 2022 in Kraft.
- <sup>3</sup> Sie ersetzt die bisherige Beitragsverordnung über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung vom 1. April 2015.

In Kraft treten

**GEMEINDERAT OPFIKON**

Präsident:

Ratssekretärin:



Eric Welter



Sara Schöni

Opfikon, Mai 2021